



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

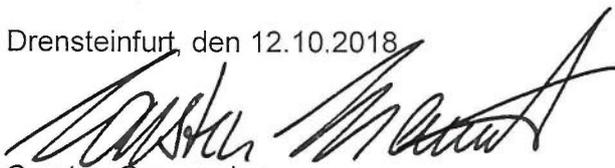
### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 08.10.2018 beschlossene Einzelsatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Drensteinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 12.10.2018

  
Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15. 10. 18

Frühestens abzunehmen: 24. 10. 18

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Ameke

Walstedde

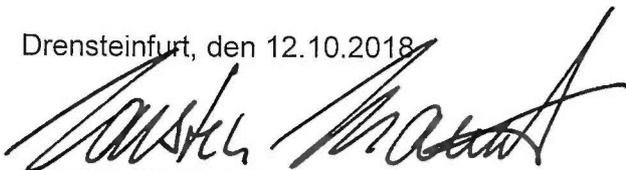
Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

### **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden Einzelsatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Drensteinfurt mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 12.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carsten Grawunder', written over the printed name below.

Carsten Grawunder  
Bürgermeister

## **Einzelsatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Drensteinfurt vom 15.10.2018**

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 29.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsgebiet**

Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf den Marktplatz der Stadt Drensteinfurt und ist im anliegenden Lageplan bezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Umgestaltung des Marktplatzes im Rahmen des integrierten Handlungskonzepts Innenstadt Drensteinfurt und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Drensteinfurt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Es gilt der Anlagenbegriff des § 1 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003. Der Umfang und die Ausdehnung einzelner Anlagen werden durch das jeweilige Bauprogramm bestimmt.

### **§ 3 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist neben dem in § 2 Abs. 1 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 bezeichneten Aufwand auch der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  1. Bepflanzungen
  2. Pollern.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 ist der Aufwand für die Verlagerung der Parkflächen nicht beitragsfähig. Ebenso ist der Aufwand für die Schaffung einer unterirdischen Infrastruktur nicht beitragsfähig.
- (3) In Abweichung von der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 tragen die Beitragspflichtigen einen Anteil von 20 v. H. am Aufwand für den Ausbau der Gesamtanlage (ohne Begrenzung auf eine anrechenbare Breite).

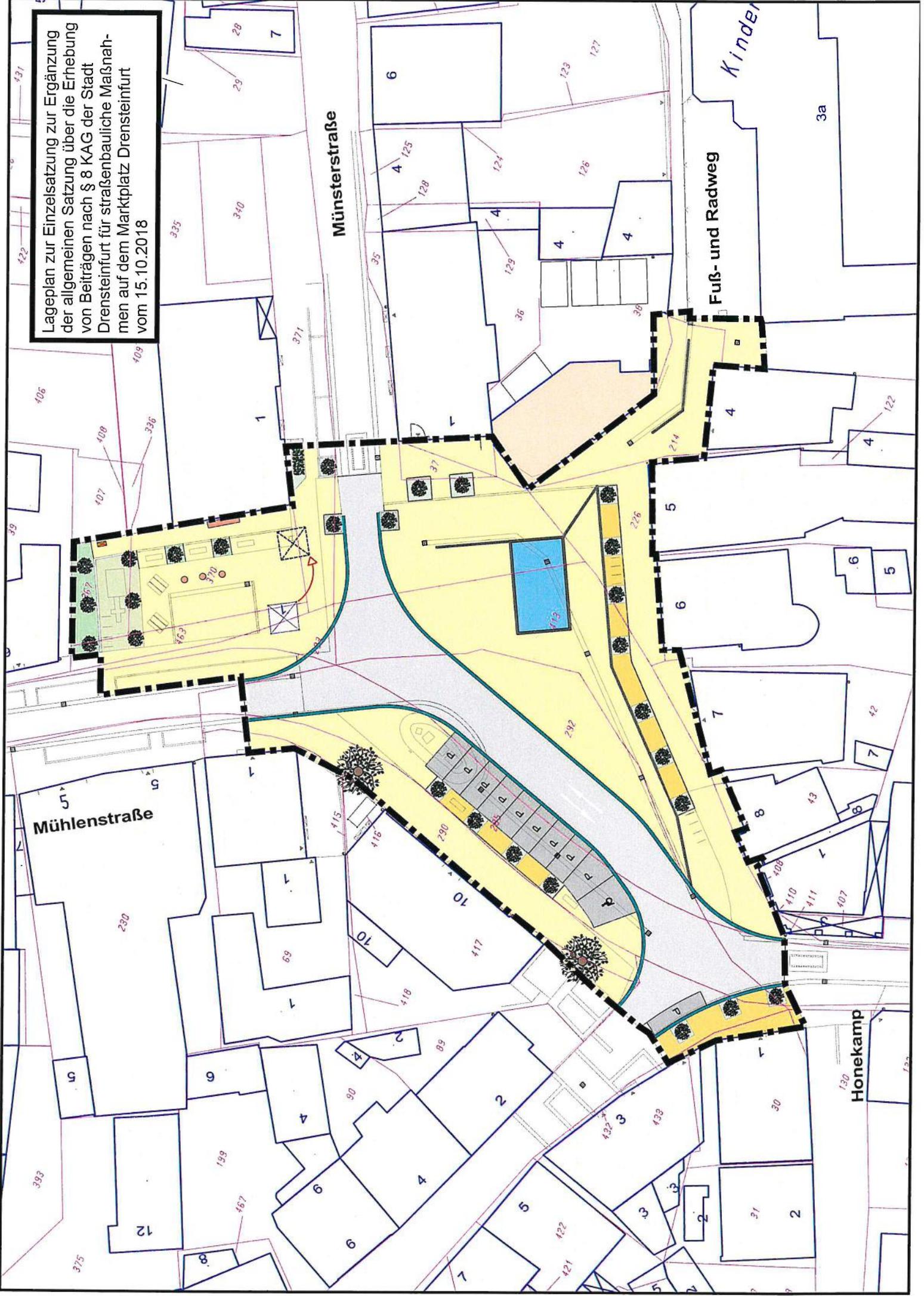
### **§ 4 Geltung der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan zur Einzelsatzung zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Stadt Drensteinfurt für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Drensteinfurt vom 15.10.2018



Münsterstraße

Fuß- und Radweg

Mühlenstraße

Honekamp

Kinder